

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



44. Jahrgang

Ausgegeben am 28.11.2013

Nr. 9

Inhalt:

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
2. Angabe von Wasserhärten und Bekanntgabe von Zusatzstoffen bei der Trinkwasseraufbereitung
3. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Westlich der Heideblümchenstraße"

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2014 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NW. S. 194)

in der Zeit vom 02. Dezember 2013 bis zum 18. Februar 2014

im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 205, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Außerdem ist der Haushaltsentwurf auf der Homepage der Stadt www.schlossholtestukenbrock.de abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 02. Dezember 2013 bis zum 30. Januar 2014 Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 18. November 2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. Angabe von Wasserhärten nach § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20.08.1975 sowie Bekanntgabe der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung gemäß Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001, geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006

Das vom Wasserwerk der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock an die Verbraucher gelieferte Trinkwasser entspricht mit einer mittleren Gesamthärte von 12,4 °dH dem Wasserhärtebereich „mittel“ nach neuem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz.

Das in Schloß Holte-Stukenbrock verteilte Trinkwasser ist Zusatzstofffrei.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

3. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Westlich der Heideblümchenstraße"

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ wird aufgehoben.
Die Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“.
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans durchzuführen.
Ziel ist, den Rechtsschein des Bebauungsplans und damit die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des für unwirksam erklärten Bebauungsplans zu beseitigen und eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ soll die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des aufgrund eines Gerichtsurteils für unwirksam erklärten Bebauungsplans beseitigt und eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.11.2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan/ Bebauungsplan Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“

